

Mag. Barbara Schwarz
Landesrätin



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.03.2017

zu Ltg.-1307/A-5/229-2017

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 14. März 2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Königsberger betreffend Anteilige Finanzierung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für Asylberechtigte durch NÖ Gemeinden, Ltg.-1307/A-5/229-2017, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Auf der Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich beteiligen sich die Gemeinden zu 50% an den Aufwendungen, welche im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für jene Leistungsbezieher anfallen, die in der entsprechenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Hierbei darf auf die Bestimmung des § 36 NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) hingewiesen werden, wonach diese direkte Kostenträgerpflicht unter anderem nicht für Asylberechtigte gilt.

Die Kosten für Asylberechtigte sind im Wege der Sozialhilfeumlage von **allen Gemeinden** zu 50% nach Maßgabe ihrer Finanzkraft zu tragen. Die Kosten für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für Asylberechtigte werden auf



ein spezielles Konto verbucht, damit eine korrekte Abrechnung mit den Gemeinden erfolgen kann.

Die Einhebung des Gemeindeanteiles für die Aufwendungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für Asylberechtigte erfolgt gemeinsam mit der Einhebung des Gemeindeanteiles für die Aufwendungen der Sozialhilfe nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), wobei hierbei die bereits von den Gemeinden direkt geleisteten Zahlungen berücksichtigt werden.

Da eine konkrete Zuordnung der Aufwendungen für Asylberechtigte zu einer Gemeinde für die Kostentragung im Rahmen der Sozialhilfeumlage nicht notwendig ist, werden diesbezüglich keine Aufzeichnungen geführt. Eine Aufschlüsselung der Posten auf die einzelnen Gemeinden ist demnach leider nicht möglich.

Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass die Kosten, die auf die Gemeinden seit 2015 nach deren Finanzkraft aufzuteilen waren, für das Jahr 2015: **€4.788.521,29** und für 2016: **€10.444.796,27** betragen haben.“

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Barbara Schwarz e. h.
Landesrätin